

LEISTUNGEN IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT UND ARBEITSSCHUTZORGANISATION

NEBEL TRÜBT WAHRNEHMUNG FÜR EIGENE GESCHWINDIGKEIT

Eine Autofahrt im Nebel ist nicht nur deshalb gefährlich, weil der Fahrer objektiv eine schlechte Sicht hat. „Die Nebelschwaden trüben auch das Gefühl für die eigene Geschwindigkeit“, warnt Sven Rademacher vom DVR. „Viele halten Ihr Tempo für angemessen, obwohl sie schon viel zu schnell unterwegs sind.“ Der Nebel verschleierte die Sinne. Hinzu kommt, dass viele Autofahrer instinktiv nah auf das Fahrzeug vor ihnen auffahren, um sich an dessen Rückleuchten zu orientieren. „Aber das kann sehr gefährlich werden“. Schließlich sei der Sicherheitsabstand dann oft viel zu gering. „Wenn das jeder macht, haben wir eine Kolonne, die im Nebel viel zu schnell unterwegs ist.“ Schon wenn nur ein Fahrer einmal kurz auf die Bremse treten muss, könne dies zu einer Massenkarambolage führen. R. rät Autofahrern, sich im Nebel am rechten Fahrbahnrand zu orientieren und wegen des Gegenverkehrs nicht am Mittelstreifen. Denn wenn das entgegenkommende Auto sich ebenfalls mittig hält, kommen sich beide Autos möglicherweise gefährlich nahe. Die Nebelschlussleuchte sollte nur angestellt werden, wenn die Sicht weniger als 50 Meter beträgt.

Ruhrnachrichten vom 06.10.2013

FACHKRAFT FÜR
ARBEITSSICHERHEIT
ZERTIFIZIERT NACH
DIN EN ISO 9001:2008

BRANDSCHUTZ
BEAUFTRAGTER
DATENSCHUTZ
BEAUFTRAGTER

Helmut Kästingschäfer
Niederhofer Kohlenweg 245a
Telefon: 0231 1374652
Fax: 0231 1374686


Organisation

INFOS ZUR
ARBEITSSICHERHEIT
8 / 2013

[http://www.hk-
arbeitssicherheit.com/](http://www.hk-arbeitssicherheit.com/)

SICHERHEIT

Sobald in Ihrem Betrieb mehrere Mitarbeiter gefährliche Arbeiten ausführen, muss sichergestellt sein, dass eine Person die Arbeiten beaufsichtigt. Gefährliche Arbeiten können z. B. sein:
Schweißen in engen Räumen
Feuarbeiten in Brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
Arbeiten in engen Räumen
Arbeiten in Gasgefährdeten Bereichen

Auszug aus gefahrstoffe aktuell 10/2013
Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit



VERANTWORTUNG FÜR UNTERNEHMER UND IHRE FÜHRUNGSKRÄFTE

Unternehmer müssen Sicherheitsfachkräfte bestellen - und diesen den richtigen Platz im Betrieb einräumen. Das [Arbeitssicherheitsgesetz](#) verpflichtet jedes Unternehmen, das mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Besondere Regeln gibt es für Kleinbetriebe. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (kurz Sifa oder auch FASi) soll den Unternehmer bei der Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsverhältnisse im Betrieb beraten und auf Gefahren hinweisen, die zu Arbeitsunfällen führen können. Diese Funktion soll zusammen mit dem Betriebsarzt ausgeübt werden. Die FASi muss kein Mitarbeiter des Betriebes sein - auch externe Personen oder ein überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst können mit dieser Aufgabe betraut werden. Wie viel Beratung durch die Fachkraft im Betrieb erfolgen muss, ist vom konkreten Gefahrenpotential abhängig. Die Fachkraft wird durch die Berufsgenossenschaft entsprechend ausgebildet. Sie ist nicht weisungsgebunden, darf aber (soweit im Arbeitsvertrag nicht anders geregelt) auch keine Weisungen geben. Der Arbeitsschutz ist Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Rechtsstreitigkeiten gibt es oft, weil die Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Betriebsorganisation nicht wie vorgeschrieben direkt der Geschäftsleitung unterstellt wird.

Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung stellt (drei) Urteile zum Thema "Fachkraft für Arbeitssicherheit" vor.

Fall 1: Fachkraft für Arbeitssicherheit: Stabsstelle ist Pflicht
Ein Ingenieur war jahrelang als Sicherheitsingenieur zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt. Er unterstand direkt dem kaufmännischen Werksleiter. Sein Arbeitgeber, der Stadtwerkebetrieb einer Gemeinde, änderte die Organisationsstruktur und unterstellte ihn dem Fachbereich Qualitätsmanagement. Begründung war, dass alle Aufgaben der Qualitätssicherung und des Arbeitsschutzes gebündelt werden sollten. Der Betriebsrat stimmte dem Schritt zu. Organisatorisch war der Ingenieur nun dem Leiter der Abteilung Umwelt / Qualitätsmanagement unterstellt. Er durfte jedoch weiter an die Geschäftsleitung berichten. Der Ingenieur sah die Änderung als Gesetzesverstoß an und ging vor Gericht. Das Landesarbeitsgericht Köln gab ihm Recht. Der Arbeitgeber sei nicht berechtigt, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit organisatorisch dem Fachbereich Qualitätsmanagement zuzuordnen. Der Mann müsse vielmehr im Rahmen einer Stabsstelle unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden. Dies gehe aus § 8 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) hervor und beziehe sich auch auf die hierarchische Organisation des Betriebes. Der Sinn dieser Regelung sei, dass Vorgesetzte unterhalb der Geschäftsleitung keinen

Einfluss auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit ausüben dürften. Würde diese organisatorisch und disziplinarisch einem Abteilungsleiter unterstellt, würde der vom Gesetz beabsichtigte Zweck der Unabhängigkeit der Fachkraft nicht erreicht.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 03.04.2003, Az. 10 (1) Sa 1231/02

Exemplarisch hier nur ein Urteil abgebildet.

Auszug aus einer D.A.S. Information.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung

Die besondere PSA

